



DER STEUERTIPP!

Steuern sind vermeidbare Zwangsabgaben

Dipl. Kfm. (FH) Mario Genter, Steuerberater zeigt Gestaltungen zum „Berliner Testament“ auf

Bereits im neunten Jahrhundert bestand die Verpflichtung den Totenfund, den Totenzins oder den Totenzoll an den Grundherrn zu entrichten. Das fortentwickelte Erbschaftsteuergesetz regelt neben dem Vermögensübergang im Todesfall auch die Vermögensübertragungen unter Lebenden (=Schenkungen). Zur Vermeidung der Zwangsabgaben bestehen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, die einzeln oder kumuliert zu einer Steuerentlastung beitragen können.

In Deutschland wird die Erbschaftsteuer in Form der Erbanfallsteuer erhoben. Der positive Effekt liegt in der Ausrichtung, dass jeder Erbe oder Beschenkte seinen eigenen Freibetrag für seinen geerbten/geschenkten Vermögenszugang beanspruchen kann. So kann die Verteilung des Vermögens auf den Ehegatten, die Kinder und Enkelkinder zu einer Steuerfreistellung führen.



Das „Berliner Testament“ wurde zur Absicherung des überlebenden Ehegatten konzipiert. Da im Rahmen des „Berliner Testaments“ das gesamte Vermögen auf den überlebenden Ehe-

gatten als Alleinerben übergeht, gilt es hier, Überprüfungen hinsichtlich einer Steuerbelastung vorzunehmen.

Bei umfangreichen Immobilienvermögen sollte der Vermögensübergang aktiv geplant werden. Sofern das Bank- und Depotguthaben zur Begleichung der Steuerschulden nicht ausreicht, werden gegebenenfalls ungewünschte Entscheidungen hinsichtlich einer Darlehensaufnahme oder der Veräußerung von Immobilienbesitz zu treffen sein.

Soweit der Fortbestand des „Berliner Testaments“ wegen dem Einkommen aus dem Vermögen im Vordergrund steht, ist die Schenkung unter Vereinbarung eines Nießbrauchs zu erwägen. Entgegen den Eigentumsverhältnissen bewirkt das Nießbrauchsrecht die Nutzung eines Vermögenspostens (z.B. Immobilie). Im Ergebnis können bei

vermieteten Immobilien die Mieteinnahmen weiterhin generiert werden und insoweit verändert sich die Einkommenssituation nicht. Der Vorteil für die Nachlassplanung ergibt sich aus den zusätzlichen Freibeträgen der nachfolgenden Generation, die sonst mit dem Tod eines Ehegatten verfallen.

Auch nach Eintritt des Erbfalls können sich steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten ergeben. Die einvernehmliche Geltendmachung von Pflichtteilen bewirkt ebenfalls die zusätzliche Nutzung von steuerlichen Freibeträgen. Sicherzustellen ist aber, dass keine Pflichtteilsverzichtserklärungen vorliegen.

Abschließend verbleibt die Erkenntnis, wonach es zur Lösung von steuerrechtlichen Problemen keine Einheitslösungen gibt. Der Lösungsansatz richtet sich vielmehr nach den individuellen Verhältnissen.